

Anforderungen an die Bioimkerei

Steckbrief

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und verschiedenen Richtlinien zur biologischen Imkerei in der Schweiz. Es beschreibt die wichtigsten Anforderungen und die Möglichkeiten zur Deklaration der Produkte. Für Einzelheiten sind die entsprechenden Verordnungen sowie Richtlinien und Weisungen zu konsultieren.



Weshalb verschiedene Richtlinien?

Das Regelwerk zur biologischen Bienenhaltung ist komplizierter als für die übrige Landwirtschaft. Weshalb?

Die Gesamtbetrieblichkeit ist ein Eckpfeiler des Biolandbaus. Es ist somit klar, dass ein Biobauer auch seine Bienen biologisch hält. Da auf vielen Betrieben aber nicht der Bauer die Bienen hält, sondern zum Beispiel der Vater, Bruder oder Nachbar, war es schon immer möglich, die Imkerei separat vom Landwirtschaftsbetrieb, biologisch oder konventionell, zu führen. Die sehr unterschiedliche Grösse der Imkereien machte es notwendig, Spezialregelungen für Hobbyimker zu erlassen. Weitere Informationen zu den Verordnungen, Organisationen und Richtlinien befinden sich auf den Seiten 2, 3 und 8.

Die Regelungspyramide



Grundsätze der biologischen Bienenhaltung

- Umfangreiche Honig- und Pollenvorräte werden für die Überwinterung im Bienenvolk belassen.
- Zufütterung ausschliesslich mit Biofutter.
- Bienenfreundliche Haltungspraktiken.
- Haltung angepasster Rassen.
- Krankheitsvorsorge hauptsächlich durch Vorbeugen.
- Wenn Krankheitsbekämpfung notwendig, dann nur mit natürlichen Wirkstoffen.
- Bienenstöcke hauptsächlich aus natürlichen Materialien.
- Besondere Beachtung der Hygiene.
- Geschlossener Wachskreislauf.
- Kontrolle auf Rückstände, insbesondere aus der imkerlichen Praxis.

Definition Hobbyimker (HI)

Wer ausschliesslich für den Eigenbedarf einzelne Bienenvölker hält, gilt als «Hobbyimker» und kann von einer vereinfachten Kontrolle profitieren. In der Tabelle sind die Anforderungen, welche auch für Hobbyimker gelten, mit «HI» gekennzeichnet. Um als Hobbyimker anerkannt zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Maximal 10 Bienenvölker.
- Kein Verkauf; Honig dient ausschliesslich dem Eigenbedarf.



Biohobbyimker durchlaufen eine vereinfachte Kontrolle, sind aber bei der Deklaration stark eingeschränkt

Verordnungen, Richtlinien und Deklaration

Rechtliche Grundlagen	Bemerkungen	Deklaration/Etikettierung
Lebensmittelgesetz (LMG) Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLTH) Hygieneverordnung (HyV) Verordnung über die Primärproduktion (VPrP) Schweizerisches Lebensmittelbuch (SLMB) (Kapitel 23A Honig) Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)	Die gesetzlichen Bestimmungen gelten für allen in der Schweiz verkauften Honig*. Detaillierte Informationen zur Etikettierung befinden sich auf der Webseite des VDRB unter dem Titel «Richtlinien für das Etikettieren und das Abfüllen von Schweizer Honig» www.vdrb.ch/uploads/media/Richtlinien_Etikettieren.pdf	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> - Sachbezeichnung («Honig») - Name & Adresse Produzent oder Abfüller - Gewicht netto - Warenlos - Produktionsland - Mindesthaltbarkeit Erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> - Honigsorte - Region - Nährwertangaben (vollständig)
Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)	Gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung von Bienenseuchen.	–
Bio-Verordnung (BioV)** (SR 910.18, Anh. 1, All) Verordnung des EVD-Bio** (SR 910.181, Art. 5-16; Anh. 1 & 8)	Gesetzliche Anforderungen für alle Bienenstöcke auf Biobetrieben (Ausnahme: verpachtet) und allen als «biologisch» verkauften Honig*.	Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> - Zertifizierungsstelle Erlaubt: <ul style="list-style-type: none"> - «Bio-Honig»*

* Für Pollen etc. ist das Wort «Honig» entsprechend zu ersetzen; ebenfalls möglich ist die Verwendung von «Blütenhonig» etc.

** BioV und EVD-BioV werden nachfolgend unter dem Begriff «**Bundesbio**» zusammengefasst.

Richtlinie	Bemerkungen	Deklaration/Etikettierung
Bio Suisse Richtlinien (Art. 3.11, 4.2.9, 6.1.11); Weisung Bienenhaltung (MKA); Weisung Imkereierzeugnisse (MKV)	Diese Bestimmungen müssen auf allen Bio Suisse-Betrieben eingehalten werden. → Dies gilt auch für landlose Imker, sofern sie über einen Lizenzvertrag mit Bio Suisse verfügen. Lizenzgesuchsformular im Anhang. Die Lizenzgebühr beträgt pauschal Fr. 100.- pro Jahr. → Dies gilt nicht, wenn der Bienenstand verpachtet ist.	Pflicht: - Zertifizierungsstelle - Lizenznehmer resp. Produzent Erlaubt: - «Bio-Honig»* - «Knospe-Honig»*
Demeter Demeter-Konvention (Anhang II/13) Richtlinie für die Anerkennung von Bienenhonig aus Demeter-Imkerei	Diese Bestimmungen müssen auf Demeter-Betrieben eingehalten werden, die «Honig aus Demeter-Imkerei» vermarkten. → Dies gilt auch für landlose Imker, sofern sie über einen Lizenzvertrag mit Demeter verfügen. → Dies gilt nicht, wenn der Bienenstand verpachtet ist.	Pflicht: - Produzent - Standort Bienenvölker (PLZ, Ort) - Datum Honigernte - Hinweis auf wesentliche Merkmale der Demeter-Imkerei - Zertifizierungsstelle Erlaubt: - «Honig* aus Demeter-Imkerei» Verboten: - «Demeter-Honig»

* Für Pollen etc. ist das Wort «Honig» entsprechend zu ersetzen; ebenfalls möglich ist die Verwendung von «Blütenhonig» etc.

Beispiele für die Deklaration von Honig aus verschiedenen Bio-Produktionsrichtungen

Knospe

Schweizer Bio-Honig Knospe-Lizenznehmer: Hans Muster Musterweg 1 4321 Musterwil	 BIOSUISSE 500g netto, L: E 160709 Mindestens haltbar bis Ende 2012	Bio-Zertifizierung Certification bio SCESp: 006
--	--	---

Demeter

Schweizer Honig aus Demeter Imkerei Hans Muster Musterweg 1 4321 Musterwil	 500g netto, L: B 280709 Mindestens haltbar bis Ende 2012 Standort Bienenvölker: 4058 Basel	Bio-Zertifizierung Certification bio SCESp: 006 Naturwabenbau im Brutraum* Honig ohne Erwärmung abgefüllt*
--	---	--

Bundesbio

Bio-Honig aus der Schweiz Hans Muster Musterweg 1 4321 Musterwil	500g netto, L: 300509 Mindestens haltbar bis Ende 2012	Bio-Zertifizierung Certification bio SCESp: 006
--	---	---

*Merkmale der Demeter Imkerei (Beispiel)

Vorsicht

Vor der Drucklegung ist von der Labelorganisation das «Gut zum Druck» einzuholen.

Mehrfachdeklaration (mehr als ein Label pro Behältnis) nur nach vorgängiger Absprache mit den Labelorganisationen.

Anforderungen

Standort Bienenvölker	Bundesbio	Bio Suisse	Demeter
Im Umkreis von 3 km um den Bienenstock besteht die Bienenweide aus mindestens 50 % Bio- oder ÖLN- Flächen oder Wildpflanzen:	Pflicht <i>ES</i>	Pflicht <i>ES</i>	Pflicht <i>EVDV</i>
Ausreichende Entfernung zu offenen Abfalldeponien:	Pflicht <i>ES</i>	Pflicht <i>ES</i>	Pflicht <i>EVDV</i>
Aufzeichnungen			
Standort-, Wander- und Bienenvolkverzeichnis vorhanden (Karte in geeignetem Massstab mit Radius 3 km eingezeichnet):	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Aufzeichnungen über Behandlungen, Tierarzneimittel usw. inklusive Wartezeiten nachgeführt. Mitteilung an Zertifizierungsstelle ist erfolgt:	Pflicht	Pflicht	Pflicht <i>EVDV</i>
Warenflüsse belegt (Wachs, Futter, Honig):	Pflicht	Pflicht	Pflicht <i>BioV</i>
Wachs			
Wachs ist während der Umstellung auszuwechseln und muss am Ende der Umstellungsfrist rückstandsfrei sein (bei Verdacht kann die Zertifizierungsstelle eine Analyse anordnen, mit Kosten zu Lasten Imker, Höchstwerte siehe unten). Folgendes Wachs darf verwendet werden:	Pflicht	Pflicht <i>BS</i>	Pflicht
➤ Rückstandsfreies Bienenwachs aus eigener Produktion (Höchstwerte siehe unten):	erlaubt	bevorzugt	bevorzugt
➤ Oder zugekauft Wachs aus Biobetrieb (Bio-Zertifikat / Belege liegen vor):	erlaubt	bevorzugt	erlaubt
➤ Oder zugekauft Wachs aus konventionellem Betrieb, rückstandsfrei (Wachsanalyse siehe Seite 9, Z):	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Höchstwerte für synthetische Akarizide pro Substanz (in mg/kg):	0.5 <i>ZBF</i>	0.5 <i>ZBF</i>	0.5 <i>Dem</i>
Höchstwerte für PDCB (Paradichlorbenzol) (in mg/kg):	0.5 <i>ZBF</i>	0.5 <i>ZBF</i>	0.5 <i>ZBF</i>
Höchstwerte für Thymol (in mg/kg):	500 <i>ZBF</i>	5.0	5.0

BioV Gemäss Bio-Verordnung (SR 910.18).

BS Gemäss Bio Suisse-Richtlinien.

Dem In den Demeter-Richtlinien sind maximal 0.25 mg/kg (bei Brompropylat 0,1mg) gefordert. Im Vollzug werden diese tiefen Höchstwerte aber nicht gemessen. Deshalb gilt der Höchstwert von 0.5 mg/kg des ZBF.

ES Für einzelne Stöcke kann von dieser Anforderung abgesehen werden; der Honig aus diesen Stöcken darf jedoch nicht als Knospe, Demeter oder Bio ausgezeichnet werden.

EVDV Gemäss Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181).

ÖLN Ökologischer Leistungsnachweis des Bundes erfüllt.

Z Vorgeschrieben durch die Zertifizierungsstelle.

ZBF Empfohlen vom Zentrum für Bienenforschung.

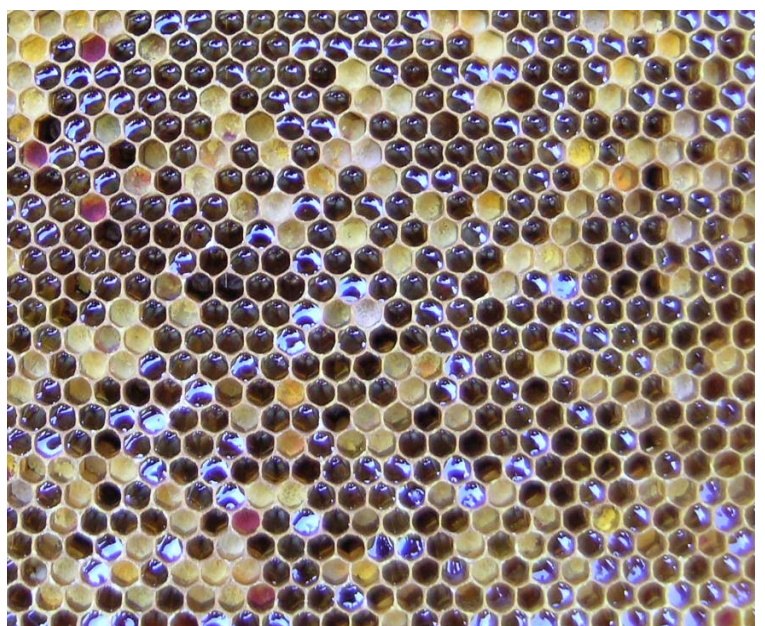


Herkunft der Bienen	Bundesbio	Bio Suisse	Demeter
Biologische Herkunft von zugekauften Völkern gewährleistet (Kontrollnachweise). Bei Bestandserneuerung max. jährlich 10 % konv. Weiseln und Schwärme (auf Biowaben/Biowachsböden gesetzt, ohne Umstellungszeit) eingesetzt:	Pflicht	Pflicht	Pflicht EVDV
Wiederaufbau des Bestandes infolge hoher Sterberate mit nichtbiologischen Völkern: Nur mit vorheriger Ausnahmegewilligung der Zertifizierungsstelle. Es gilt 1 Jahr Umstellfrist:	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Königinnenzucht nur über Schwarmtrieb:	-	-	Pflicht
Verwendung von Bienenrassen aus dem europäischen Raum:	bevorzugt	bevorzugt	Pflicht
Keine GVO-Bienenrassen:	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Bienenhaltungspraktiken HI			
Hygiene und Trennung der Betriebsmittel gewährleistet HI:	Pflicht EVDV	Pflicht EVDV	Pflicht EVDV
Instrumentale Besamung; Beschneiden oder Verstümmeln der Flügel HI:	verboten	verboten	verboten
Mehrvolk- und Vereinigungsbetriebsweise; künstliche Königinnen-erneuerung HI:	erlaubt	erlaubt	verboten
Wabenentnahme mit chemisch-synthetische Repellentien; Vernichtung von Bienen HI:	verboten	verboten	verboten
Naturwabenbau im Brutraum:	-	-	Pflicht
Systematische Verwendung von Absperrgittern HI:	-	-	verboten
Honiggewinnung aus Waben, die Brut enthalten HI:	verboten	verboten	verboten
Es wurde mindestens einmal pro Jahr das Präparat Hornmist und einmal das Präparat Hornkiesel eingesetzt HI:	-	-	Pflicht

EVDV Gemäss Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181).

HI Diese Anforderungen müssen auch von Hobbyimkern erfüllt werden (Definition Hobbyimker siehe Seite 2).

- Keine Bestimmung.



Fütterung <i>HI</i>	Bundesbio	Bio Suisse	Demeter
Umfangreiche Honig- und Pollenvorräte in Brutwaben zur Überwinterung vorhanden <i>HI</i> :	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Falls künstliche Fütterung notwendig, sind folgende Futter erlaubt <i>HI</i> :			
➤ Eigener Honig, eigene Futterwaben <i>HI</i> :	bevorzugt	bevorzugt	bevorzugt
➤ Zugekaufter Honig aus biologischer Imkerei <i>HI</i> :	erlaubt	erlaubt	erlaubt
➤ Biologischer Zucker oder Zuckersirup <i>HI</i> :	erlaubt	erlaubt	erlaubt
➤ Biologischer Zuckersirup muss mit mindestens 5 % eigenem Honig angereichert werden <i>HI</i> :	-	-	Pflicht
➤ Biologischer Futterteig <i>HI</i> :	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Reizfütterung im Frühjahr und Zwischentrachtfütterung nach der Frühjahrs-ernte <i>HI</i> :	-	-	verboten
Die künstliche Fütterung muss 15 Tage vor Beginn der Tracht beendet werden <i>HI</i> :	Pflicht	Pflicht	-
Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen			
Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe werden gefördert (regelmäßige Jungvolkbildung, systematische Kontrolle der Bienenstöcke, Desinfektion des Materials, Wabenhygiene, regelmässige Wachserneuerung usw.):	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Für die Säuberung und Desinfektion von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeugen und Erzeugnissen zugelassene Massnahmen und Stoffe:	Abflammen Wasser, Dampf Ätznatron Ameisensäure Essigsäure Sodasalz	Abflammen Wasser, Dampf Ätznatron Ameisensäure Essigsäure Sodasalz <i>BML</i>	Abflammen Wasser, Dampf Sodasalz
Für die Desinfektion von Materialien und Gerätschaften nach akuten Infektionen:	-	-	Ätznatron
Für die Krankheitsbekämpfung zugelassene Wirkstoffe:	Ameisensäure Milchsäure Oxalsäure Thymol, Menthol Kampfer Eucalyptol	Ameisensäure Milchsäure Oxalsäure <i>BML</i>	Ameisensäure Milchsäure Oxalsäure Menthol Kampfer Eucalyptol
Für die Bekämpfung der Wachsmotte zugelassene Wirkstoffe:	Ameisensäure Essigsäure Bt Schwefel	Ameisensäure Essigsäure Bt Schwefel <i>BML</i>	Ameisensäure Essigsäure Bt

Bt *Bacillus thuringiensis*.

BML Es dürfen nur die in der Betriebsmittelliste aufgeführten Handelsprodukte verwendet werden.

HI Diese Anforderungen müssen auch von Hobbyimkern erfüllt werden (Definition Hobbyimker siehe Seite 2).

- Keine Bestimmung.



Eigenschaften Bienenstöcke	Bundesbio	Bio Suisse	Demeter
Bienenstöcke hauptsächlich aus natürlichen Materialien:	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Verwendung von Styroporbeuten (Ausnahme Begattungskästchen):	verboten Z	verboten Z	verboten Z
Für die Innenbehandlung zugelassene Stoffe (Belege):	Bienenwachs Propolis Pflanzenöle	Bienenwachs Propolis Pflanzenöle	Bienenwachs Propolis Pflanzenöle
Aussenbehandlung mit ökologisch unbedenklichen Substanzen wie Leinöl, Biofarben usw:	-	-	erlaubt
Aufbewahrung / Verpackung des Honigs, Qualität			
Hygiene und Trennung der Betriebsmittel und Produkte sind bei Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung gewährleistet:	Pflicht	Pflicht EVDV	Pflicht EVDV
Wiederverflüssigung des Honigs:	erlaubt	erlaubt MKV	verboten
Material für Honigschleuder und Abfüllkessel:	-	empfohlen: Chromstahl MKV	Pflicht: Chromstahl Uf
Erlaubte Materialien für Gefässe zur Honiglagerung:	Chromstahl Kunststoff LGV/SLMB	Chromstahl Kunststoff MKV	Chromstahl Kunststoff
Erlaubte Verpackungen für Verkauf:	Glas To Kunststoff	Glas To Kunststoff MKV	Glas To Grossgebinde
Vorgeschriebene Deklaration/Etikettierung:	siehe Seite 3	siehe Seite 3	siehe Seite 3
Maximaler Wassergehalt des Honigs:	21 (-23) % VLTH	18 % MKV	18 %

EVDV gemäss Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181).

LGV Vorgeschrieben gemäss Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.

MKV Gemäss Weisung «Imkereierzeugnisse» der Marktkommission Verarbeitung und Handel Bio Suisse.

SLMB Gemäss Schweizerisches Lebensmittelbuch.

To Glas mit Schraubdeckel (Twist-off).

Uf Wenn noch andere Materialien im Einsatz sind, kann eine Übergangsfrist von 5 Jahren beantragt werden.

VLTH Vorgeschrieben gemäss Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft.

Z Vorgeschrieben durch die Zertifizierungsstelle.

- Keine Bestimmung.



Umstellung

Es gilt eine Umstellungsfrist von einem Jahr, während dem die Richtlinien eingehalten werden müssen. In dieser Zeit muss der Honig konventionell vermarktet werden. Während der Umstellung muss das Wachs eventuell ausgewechselt werden. Die Imkereierzeugnisse können erst als biologisch vermarktet werden, wenn das Wachs den Anforderungen entspricht.

Wie läuft die Bio-Kontrolle ab?

- Die Kontrolle wird von den anerkannten Kontrollstellen durchgeführt (Adressen Spalte rechts).
- Für bäuerliche Imker ist keine separate Anmeldung notwendig. Landlose Imker müssen sich bei der Kontrollstelle bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres anmelden. Wer auf Knospe umstellt, muss sich zusätzlich bei der Bio Suisse anmelden.
- Die Kontrolle findet während der Bienensaison statt. Bereitzuhaltende Unterlagen: Die unter Kapitel «Anforderungen» genannten Aufzeichnungen sowie die geforderten Resultate der Wachsanalysen.
- Zertifizierung: Wenn die Anforderungen erfüllt sind, wird der Betrieb zertifiziert und ein Zertifikat zuhänden des Produzenten ausgestellt.

Organisationen/Adressen

Bio Suisse

Vereinigung Schweiz. Biologischer Landbau-Organisationen, Margarethenstr. 87, 4053 Basel, Tel. 061 385 96 10; Fax 061 385 96 11, bio@bio-suisse.ch; www.bio-suisse.ch

Demeter

Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft, Stollenrain 10c, 4144 Arlesheim/BL, Tel. 061 706 96 43, Fax 061 706 96 44, info@demeter.ch, www.demeter.ch

Bundesbio und gesetzliche Anforderungen

Die Verordnungen können bei der Eidgenössischen Druck und Materialzentrale bezogen (Tel. 031 325 50 50, verkauf.gesetze@bbl.admin.ch) oder wie folgt von der Homepage heruntergeladen werden:
Bio-Verordnung: www.admin.ch/ch/d/sr/c910_18.html
Verordnung des EVD: www.admin.ch/ch/d/sr/c910_181.html
Lebensmittel: www.admin.ch/ch/d/sr/81.html#817

IG Bio-Imkerei

IG Bio-Imkerei, Dani Rüegg, Geroldsegg, 8722 Kaltbrunn, Tel. 055 283 38 77, dani.rueegg@rwu.ch

ZBF

Zentrum für Bienenforschung, Agroscope Liebefeld-Posieux, Schwarzenburgstrasse 161, 3003 Bern, Tel. 031 323 84 18, Fax 031 323 82 27, info@alp.admin.ch, www.apis.admin.ch

AGNI

Arbeitsgruppe naturgemässe Imkerei, Hans Rey, Finstergasse 179, 5246 Scherz, Tel. 056 444 80 29.
Die AGNI dient als Dachorganisation der Bioimkerei. Der Verein apibio wurde 2007 aufgelöst. Zur Zeit betreut AGNI die Richtlinien und das Label noch weiter.

Imkervereine

Die Imkervereine bieten Aus- und Weiterbildung in der Imkerei an. Verbände für die drei Sprachregionen:

VDRB: Verband deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde, Geschäftsstelle VDRB, Oberbad 16, 9050 Appenzell, Tel. 071 780 10 50, Fax 071 780 10 51, sekretariat@vdrb.ch, www.bienen.ch

SAR: Société romande d'apiculture, Präsident: Willy Debély, Chemin des Jonquilles 1, 2053 Cernier, Tel. P 032 853 42 02, Tel. G 032 889 69 07, Fax 032 889 62 84, www.abeilles.ch

STA: Società ticinese di apicoltura, Präsident: Théo Nicollerat, via Castellaccio 3, 6850 Mendrisio, Tel. 091 646 65 30, www.apicoltura.ch

VSBB: Verband der Schweizerischer Bienenzüchtervereine, Präsident: Richard Wyss, Hirschberg, 9050 Appenzell, Tel. 071 787 30 60

Kontroll- und Zertifizierungsstellen

➤ bio.inspecta, Ackerstrasse, Postfach, 5070 Frick, Tel. 062 865 63 33, Fax 062 865 63 01, www.bio-inspecta.ch
(Bio-Verordnung, Knospe, Demeter, apibio)

➤ BTA, Bio Test Agro AG, Grüttsstrasse 10, 3475 Riedtwil, Tel. 062 968 19 77, Fax 062 968 19 80; www.bio-test-agro.ch
(Bio-Verordnung, Knospe)

➤ IMO, Institut für Marktökologie, Weststrasse 51, 8570 Weinfelden, Tel. 071 626 06 26, Fax 071 626 06 23, www.imo.ch
(Bio-Verordnung)

Wachsanalysen

Die vorgeschriebenen Rückstandsanalysen bei Wachs werden durchgeführt von:

Universität Hohenheim, Landesanstalt für Bienenkunde, Rückstandslabor, August-von-Hartmann-Strasse 13, D-70599 Stuttgart, Tel. (0049)-0711-4592-2662, Fax 0049 711 459 22 33, bienewa@uni-hohenheim.de, www.uni-hohenheim.de/bienenkunde

Je Probe werden 100 Gramm sauberes Wachs eingeschickt.

Kosten pro Analyse:

Varroazide, Wachsmottenbekämpfungsmittel, Thymol (Stand Oktober 2009):

- > eingeschmolzenes Wachs EUR 108.-
- > nicht eingeschmolzenes Wachs EUR 113.-



Literatur

FiBL Merkblatt: «Varroabekämpfung in der Bioimkerei»

«Der schweizerische Bienenvater», 5 Bände, diverse Autoren, Fachschriftenverlag VDRB.

«Imkerbuch», Matthias Lehnerr, Aristaios-Verlag, 2000, 104 Seiten.

«Schutz der Waben vor Mottenschäden», ZBF Mitteilung 24, 1997/2004, 15 Seiten. Download: www.apis.admin.ch

«Wachsumstellung im Rahmen der Bioimkerei», ZBF 2004, 5 Seiten. Download: www.apis.admin.ch

«Richtlinien zur Bekämpfung der Bienenkrankheiten», ZBF 2003, 39 Seiten. Download: www.apis.admin.ch

«Betriebsmittelliste», FiBL, jährlich aktualisiert, ca. 80 Seiten. Nr. 1032, Download: www.shop.fibl.org

«Schweizerisches Lebensmittelbuch Kapitel 23 A Honig» www.agroscope.admin.ch

Impressum

Herausgeber

Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL), Frick
bio.inspecta, Frick
Bio Suisse, Basel

Autoren

Thomas Amsler (FiBL)
Eliane Jäggi (bio.inspecta)
Bernhard Speiser (FiBL)

Bilder

Titelbild: Thomas Stephan (BLE, Bonn)
Übrige Bilder: Thomas Amsler (FiBL)

Durchsicht

der 3. Auflage 2010
Peter Gallmann (ALP)
André Känzig (AVS, Aargau)
Susanna Küffer Heer (Demeter)
Franziska Eigenmann (Bio Suisse)
Dieter Schürer (VDRB)
Daniela Hadorn (BVET)
Jean-Pierre Hermsdorf (bio.inspecta)

Redaktion, Gestaltung

Res Schmutz

Preis

Download: Gratis ab www.shop.fibl.org
Ausgedruckt: Fr. 7.50, EUR 5.00

Bezug

Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)
Ackerstrasse, Postfach, 5070 Frick
Tel. 062 865 72 72, Fax 062 865 72 73
Info.suisse@fibl.org, www.fibl.org





Lizenzgesuchsformular für Knospe-Imkereiprodukte (vertraulich)

Angaben zum Unternehmen

Firma/Name _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Tel. _____ Fax _____

E-Mail _____ Homepage _____

Kontroll- und Zertifizierungsvertrag mit _____ bio.inspecta BTA
Nr. bei Zertifizierungsstelle: _____

Bio - Betriebsnummer _____

Frühere Zertifizierungen: keine CH Bio-V apibio Demeter

Angaben zum Produkt

Sachbezeichnung _____
(Zutreffendes bitte ankreuzen) Honig Pollen Wachs Propolis

Datum der geplanten Markteinführung _____

Verarbeitung

Material der Honigschleuder _____

Art der Wiederverflüssigung _____

Beschreibung Lagerraum u. Temperatur _____

Max. H₂O-Gehalt / HMF-Gehalt _____

Abpacken

Verpackungsmaterial _____

Gebinde/Verkaufseinheit _____

Beilagen: Verpackungsmaterial-Spezifikationen
 Entwürfe von Verpackungsgestaltungen und Etiketten

Mitgeltende Unterlagen zum Lizenzgesuch

(bitte ankreuzen, was als Beilage zum Lizenzgesuch eingereicht wird):

Verarbeitungsbeschreibung
 Zertifikate von EU-Bio Zutaten (z.B. Bienenfutter usw.)

Hiermit bestätigen wir, die Angaben zum angemeldeten Produkt korrekt und vollständig gemacht zu haben.

Datum _____ Unterschrift _____